Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 695**
18. Wahlperiode **15.10.2026**

Antrag

der Abg. Artur Eichin und Michael Joukov u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren,
für Digitalisierung und Europa**

Verbotene Kraftfahrzeugrennen in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie viele Fälle des Verdachts auf verbotene Kraftfahrzeugrennen nach § 315d Strafgesetzbuch seit Inkrafttreten der Vorschrift im Jahr 2017 in Baden-Württemberg polizeilich registriert wurden, aufgeschlüsselt nach Jahren, Stadt- beziehungsweise Landkreisen sowie Straßenkategorien;

2. welche regionalen beziehungsweise streckenbezogenen Schwerpunkte verbotener Kraftfahrzeugrennen nach Kenntnis der Landesregierung in diesem Zeitraum bestanden haben und wie sich diese entwickelt haben;

3. wie viele Personen seit Inkrafttreten des § 315d Strafgesetzbuch in Baden-Württemberg im Zusammenhang mit verbotenen Kraftfahrzeugrennen verletzt oder getötet wurden, unter Angabe, wie viele davon als nicht am Rennen beteiligte Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer betroffen waren;

4. welche Erkenntnisse der Landesregierung zu verbotenen Kraftfahrzeugrennen auf Bundesautobahnen im Land vorliegen, insbesondere im Hinblick auf Rennen, die im Ausland unter dem Deckmantel einer Charity-Veranstaltung organisiert und beworben werden;

5. welche Erkenntnisse der Landesregierung zu den jüngeren Verdachtsfällen verbotener Kraftfahrzeugrennen auf der A 81 vorliegen, insbesondere zu dem im Mai 2026 bekannt gewordenen Fall zwischen Rottweil und Geisingen sowie zu den im Jahr 2026 im Bereich Herrenberg bekannt gewordenen Fällen;

6. welche Erkenntnisse der Landesregierung zu dem im November 2025 bekannt gewordenen mutmaßlichen Kraftfahrzeugrennen auf der A 8 zwischen Ulm-West und Merklingen vorliegen, bei dem weitere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer bedrängt und gefährdet worden sein sollen;

Eingegangen: 15.10.2026 / Ausgegeben: 23.11.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

7. welche Erkenntnisse der Landesregierung über verbotene Kraftfahrzeugrennen außerhalb von Bundesautobahnen vorliegen, einschließlich etwaiger regionaler oder streckenspezifischer Schwerpunkte;

8. welche präventiven, verkehrsrechtlichen und polizeilichen Maßnahmen das Land zur Erkennung, Verhinderung und Verfolgung verbotener Kraftfahrzeugrennen ergreift, einschließlich solcher im Zusammenhang mit Charity-Autorennen, die außerhalb Deutschlands beworben werden, und wie diese seit Einführung des § 315d Strafgesetzbuch weiterentwickelt wurden;

9. wie die Landesregierung die Wirksamkeit der bisher ergriffenen Maßnahmen bewertet, insbesondere auf Streckenabschnitten, die in der Vergangenheit wiederholt durch verbotene Kraftfahrzeugrennen aufgefallen sind;

10. welchen weiteren Handlungsbedarf die Landesregierung angesichts der Entwicklung verbotener Kraftfahrzeugrennen in Baden-Württemberg sieht, einschließlich der internationalen Werbung für solche Charity-Autorennen.

15.10.2026

Eichin, Joukov, Evers, Gericke,
Hentschel, Katzenstein, Nüssle GRÜNE

Begründung

Verbotene Kraftfahrzeugrennen stellen eine erhebliche Gefahr für die Verkehrssicherheit dar. Extrem hohe Geschwindigkeiten, riskante Überholmanöver sowie abruptes Abbremsen und Beschleunigen können schwerwiegende Folgen für Beteiligte und insbesondere für unbeteiligte Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer haben.

Mit dem am 13. Oktober 2017 in Kraft getretenen § 315d Strafgesetzbuch wurden verbotene Kraftfahrzeugrennen erstmals als eigenständiger Straftatbestand erfasst. Damit besteht zugleich eine Grundlage, die Entwicklung entsprechender Straftaten seit Einführung der Vorschrift über einen längeren Zeitraum zu betrachten. Der Antrag nimmt deshalb das Inkrafttreten des § 315d Strafgesetzbuch als Ausgangspunkt für die Darstellung der Fallzahlen und ihrer Entwicklung.

Auch in Baden-Württemberg beschäftigen entsprechende Fälle seit Jahren die Polizei und die Strafverfolgungsbehörden. Dabei wurden einzelne Straßen und Streckenabschnitte wiederholt auffällig. Besondere Aufmerksamkeit erlangte unter anderem die A 81, auf der insbesondere zwischen dem Autobahnkreuz Hegau und Geisingen eine Häufung illegaler Kraftfahrzeugrennen festgestellt worden war. Das Land reagierte ab 2018 unter anderem mit verstärkter Verkehrsüberwachung, Geschwindigkeitsbeschränkungen und einer gezielten Präventionskampagne.

Jüngere Ereignisse zeigen die fortdauernde Aktualität des Themas. Im Mai 2026 ermittelte die Polizei wegen eines mutmaßlichen Kraftfahrzeugrennens auf der A 81 zwischen Rottweil und Geisingen mit mindestens sechs beteiligten Fahrzeugen. Weitere Verdachtsfälle wurden 2026 im Bereich Herrenberg bekannt. Im November 2025 ermittelte die Polizei zudem nach einem mutmaßlichen Kraftfahrzeugren-nen auf der A 8 zwischen Ulm-West und Merklingen, bei dem weitere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer bedrängt und gefährdet worden sein sollen. Schließlich gibt es auch öffentlich angekündigte Charity-Autorennen von Organisationen außerhalb Deutschlands, die Strecken durch Baden-Württemberg planen, wie beispielsweise die „Two Ball Banger Rally“ oder die „Motoscape Rally“, die von englischen Organisationen durchgeführt werden.

Die bekannt gewordenen Fälle geben Anlass, die Entwicklung verbotener Kraftfahrzeugrennen im gesamten Land, mögliche räumliche Schwerpunkte und die Wirksamkeit der bestehenden Maßnahmen zu betrachten. Von besonderem Inte-

resse ist, ob sich Schwerpunkte verlagert oder neu gebildet haben und in welchem Umfang nicht am Rennen beteiligte Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer gefährdet oder geschädigt werden. Der Antrag soll ein aktuelles Lagebild schaffen und aufzeigen, mit welchen präventiven, verkehrsrechtlichen und polizeilichen Maßnahmen die Landesregierung dieser Form besonders gefährlichen Verkehrsverhaltens begegnet.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 16. November 2026 Nr. IM3-0141.5-692/42 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie viele Fälle des Verdachts auf verbotene Kraftfahrzeugrennen nach § 315d Strafgesetzbuch seit Inkrafttreten der Vorschrift im Jahr 2017 in Baden-Württemberg polizeilich registriert wurden, aufgeschlüsselt nach Jahren, Stadt- beziehungsweise Landkreisen sowie Straßenkategorien;

2. welche regionalen beziehungsweise streckenbezogenen Schwerpunkte verbotener Kraftfahrzeugrennen nach Kenntnis der Landesregierung in diesem Zeitraum bestanden haben und wie sich diese entwickelt haben;

7. welche Erkenntnisse der Landesregierung über verbotene Kraftfahrzeugrennen außerhalb von Bundesautobahnen vorliegen, einschließlich etwaiger regionaler oder streckenspezifischer Schwerpunkte;

Zu den Ziffern 1, 2 und 7 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die Anzahl der in Baden-Württemberg festgestellten Fälle des Verdachts eines verbotenen Kraftfahrzeugrennens gemäß § 315d des Strafgesetzbuches (StGB), aufgeschlüsselt nach Ereignisjahr sowie Stadt- und Landkreis, kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Ereigniszeitraum:	**2024**	**2025**
Stadt Stuttgart	20	43
Landkreis Böblingen	17	28
Landkreis Esslingen	11	21
Landkreis Göppingen	4	12
Landkreis Ludwigsburg	18	23
Rems-Murr-Kreis	17	25
Stadt Heilbronn	5	24
Landkreis Heilbronn	16	22
Hohenlohekreis	7	11
Landkreis Schwäbisch Hall	12	9
Main-Tauber-Kreis	3	14
Landkreis Heidenheim	0	1
Ostalbkreis	16	18
Stadt Baden-Baden	5	1

Stadt Karlsruhe	10	10
Landkreis Karlsruhe	12	13
Landkreis Rastatt	12	13
Stadt Heidelberg	4	8
Stadt Mannheim	18	16
Neckar-Odenwald-Kreis	4	9
Rhein-Neckar-Kreis	18	33
Stadt Pforzheim	3	2
Landkreis Calw	3	8
Enzkreis	5	11
Landkreis Freudenstadt	2	6
Stadt Freiburg im Breisgau	6	10
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	10	10
Landkreis Emmendingen	3	5
Ortenaukreis	21	33
Landkreis Rottweil	6	9
Schwarzwald-Baar-Kreis	13	18
Landkreis Tuttlingen	9	6
Landkreis Konstanz	5	8
Landkreis Lörrach	7	10
Landkreis Waldshut	10	20
Landkreis Reutlingen	10	33
Landkreis Tübingen	12	9
Zollernalbkreis	7	13
Stadt Ulm	2	22
Alb-Donau-Kreis	1	5
Landkreis Biberach	4	5
Bodenseekreis	21	25
Landkreis Ravensburg	18	27
Landkreis Sigmaringen	8	10
Gesamt	**415**	**659**

Grundsätzlich erfolgt die statistische Erfassung von Straftaten bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Gemäß den bundesweit einheitlichen Richtlinien für die Führung der PKS sind Verkehrsdelikte in dieser nicht enthalten. Aufgrund dessen ist eine Auswertung nach verbotenen Kraftfahrzeugrennen über die PKS nicht möglich. Mangels einer gesonderten statistischen Erhebung wurde daher für hiesige Anfrage hilfsweise eine Sonderauswertung über polizeiliche Systeme vorgenommen. Aufgrund der spezifischen Erfassungsparameter können Sonderauswertungen wie diese mit gewissen Unschärfen einhergehen. Angesichts der geltenden Speicherfristen können hier lediglich die Jahre ab 2024 belastbar abgebildet werden. Eine unterjährige Sonderauswertung wäre in diesem Fall nicht valide und würde starken Schwankungen unterliegen, weshalb für das Jahr 2026 noch keine belastbaren Aussagen zur Entwicklung getroffen werden können. Prognostisch ist jedoch anzunehmen, dass sich die Fallzahlen im Jahr 2026 auf ähnlichem Niveau wie im Jahr 2025 bewegen werden.

Eine Differenzierung nach Straßenklassen ist angesichts der statistischen Erfassungsparameter nicht möglich.

3. wie viele Personen seit Inkrafttreten des § 315d Strafgesetzbuch in Baden-Württemberg im Zusammenhang mit verbotenen Kraftfahrzeugrennen verletzt oder getötet wurden, unter Angabe, wie viele davon als nicht am Rennen beteiligte Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer betroffen waren;

Hierzu liegen der Landesregierung mangels statistischer Erhebung keine Erkenntnisse vor. In der bundeseinheitlichen Verkehrsunfallstatistik existiert bislang kein statistischer Erfassungsparameter hinsichtlich der Teilnahme an einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen oder deren Auswirkungen.

Die Gefährlichkeit von verbotenen Kraftfahrzeugrennen und daraus resultierenden Verkehrsunfällen verdeutlichte aber beispielsweise ein tragischer Raser-Unfall in Heilbronn im Februar 2023. In einer 40er-Zone fuhr ein damals 20-Jähriger mit etwa 100 km/h und verursachte einen schweren Verkehrsunfall, bei dem ein Familienvater ums Leben kam. Das Landgericht Heilbronn verurteilte den Täter unter anderem wegen vollendeten Mordes zu einer Jugendstrafe von 9 Jahren Haft. Ein weiterer Raser-Unfall, welcher als Folge eines verbotenen Kraftfahrzeugrennens zwischen zwei Brüdern entstand, kostete im März 2025 in Ludwigsburg zwei unbeteiligten Frauen das Leben. Der Hauptverantwortliche wurde im April 2026 vom Landgericht Stuttgart wegen zweifachen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Der andere Fahrer und Bruder des Hauptverantwortlichen wurde wegen zweifachen versuchten Mordes zu 13 Jahren Haft verurteilt. Gegen das Urteil haben beide verurteilten Brüder Revision beim Bundesgerichtshof eingelegt; eine Entscheidung steht derzeit noch aus.

4. welche Erkenntnisse der Landesregierung zu verbotenen Kraftfahrzeugrennen auf Bundesautobahnen im Land vorliegen, insbesondere im Hinblick auf Rennen, die im Ausland unter dem Deckmantel einer Charity-Veranstaltung organisiert und beworben werden;

Im Ausland organisierte, grenzüberschreitende Automobilveranstaltungen werden teilweise als Charity-Veranstaltungen beworben. Ob dabei verbotene Kraftfahrzeugrennen stattfinden, ist anhand der konkreten Umstände zu beurteilen.

Belastbare polizeiliche Erkenntnisse zur Durchführung entsprechender Rennen auf Bundesautobahnen in Baden-Württemberg liegen bislang nicht vor. Eine gesonderte statistische Erfassung erfolgt nicht. Die Aufklärung wird dadurch erschwert, dass kontrollierte Teilnehmer gemeinschaftliche private Ausfahrten, etwa an den Bodensee, als Fahrtzweck angeben. Ob diese Angaben der Verschleierung einer Veranstaltung mit Renncharakter dienen, lässt sich ohne zusätzliche Anhaltspunkte nicht verlässlich feststellen.

5. welche Erkenntnisse der Landesregierung zu den jüngeren Verdachtsfällen verbotener Kraftfahrzeugrennen auf der A 81 vorliegen, insbesondere zu dem im Mai 2026 bekannt gewordenen Fall zwischen Rottweil und Geisingen sowie zu den im Jahr 2026 im Bereich Herrenberg bekannt gewordenen Fällen;

Den vorliegenden Informationen zufolge kam es am Pfingstsonntag, 24. Mai 2026, auf der Bundesautobahn A 81 auf dem Streckenabschnitt zwischen den Anschlussstellen Rottweil und Geisingen in Fahrtrichtung Süden zu einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen. Dem aktuellen Ermittlungsstand nach richtet sich der Tatverdacht gegen die Führer von mindestens sechs hochmotorisierten Sportwagen. Die Beteiligten agierten mutmaßlich koordiniert, indem sie den fließenden Verkehr zunächst durch ein Verlangsamen der Fahrzeuggruppe bis zum Stillstand ausbremsten. Im Anschluss sollen die Beschuldigten ihre Fahrzeuge stark beschleunigt haben, um eine möglichst hohe Geschwindigkeit zu erreichen. Das zuständige Polizeipräsidium Konstanz hat Ermittlungen wegen des Verdachts eines verbotenen Kraftfahrzeugrennens gemäß § 315d StGB aufgenommen und im Zuge dessen auch einen entsprechenden Zeugenaufruf veröffentlicht. Anfang September wurden die Ermittlungsakten an die zuständige Staatsanwaltschaft Rottweil übersandt. Vor dem Hintergrund des noch laufenden Ermittlungsverfahrens ist eine weitergehende Auskunftserteilung nicht möglich.

Im Kalenderjahr 2026 wurden insgesamt vier Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von verbotenen Kraftfahrzeugrennen gemäß § 315d StGB im Bereich der Bundesautobahn A 81 bei Herrenberg bearbeitet. In zwei Fällen ergaben sich Zeugenhinweise auf beteiligte Fahrzeuge mit schweizerischer Zulassung. Im Zuge der Ermittlungsverfahren wurden Beschuldigte ermittelt und zur Anzeige gebracht. In den weiteren Fällen konnten keine belastbaren Hinweise auf die beteiligten Fahrzeuge erlangt werden, weshalb sich diese Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt richten. Vor dem Hintergrund der noch laufenden Ermittlungsverfahren ist eine weitergehende Auskunftserteilung nicht möglich.

6. welche Erkenntnisse der Landesregierung zu dem im November 2025 bekannt gewordenen mutmaßlichen Kraftfahrzeugrennen auf der A 8 zwischen Ulm-West und Merklingen vorliegen, bei dem weitere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer bedrängt und gefährdet worden sein sollen;

Den vorliegenden Erkenntnissen zufolge ereignete sich am 8. November 2025 auf der Bundesautobahn A 8 zwischen den Anschlussstellen Ulm-West und Merklingen in Fahrtrichtung Stuttgart ein Vorfall unter Beteiligung von drei Fahrzeugen. Der Sachverhalt wurde nachträglich am 9. November 2025 von der geschädigten Pkw-Lenkerin bei der Polizei zur Anzeige gebracht. Die Ermittlungsverfahren wegen Nötigung im Straßenverkehr gem. § 240 (1) StGB gegen einen Fahrer der beteiligten Fahrzeuge sowie eine Ordnungswidrigkeitenanzeige wegen verbotswidrigem Rechtsüberholen gegen einen weiteren Beteiligten sind derzeit bei den zuständigen Verfolgungsbehörden anhängig. Vor dem Hintergrund des noch laufenden Ermittlungsverfahrens ist eine weitergehende Auskunftserteilung nicht möglich.

8. welche präventiven, verkehrsrechtlichen und polizeilichen Maßnahmen das Land zur Erkennung, Verhinderung und Verfolgung verbotener Kraftfahrzeugrennen ergreift, einschließlich solcher im Zusammenhang mit Charity-Autorennen, die außerhalb Deutschlands beworben werden, und wie diese seit Einführung des § 315d Strafgesetzbuch weiterentwickelt wurden;

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa Baden-Württemberg hat frühzeitig auf die Entwicklung hinsichtlich verbotener Kraftfahrzeugrennen reagiert und im Jahr 2021 landesweit das sogenannte „Kompetenzteam Posing/ Tuning/Eventszene“ bei der Polizei Baden-Württemberg eingeführt. Das Kompetenzteam besteht aus speziell geschulten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten aller regionaler Polizeipräsidien. Darüber hinaus beteiligt sich die Polizei Baden-Württemberg an bundesweit abgestimmten Kontrollaktionen gegen Posing und Tuning.

Zur Feststellung von verbotenen Kraftfahrzeugrennen werden neben uniformierten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten lageorientiert auch gezielt zivile Einsatzkräfte, unter anderem mit Video-Fahrzeugen zur beweissicheren Dokumentation entsprechender verkehrsgefährdender Verstöße, eingesetzt. Zudem verfügt die Polizei Baden-Württemberg über sogenannte Enforcement Trailer, die den Technikmix aus mobiler und stationärer Geschwindigkeitsmesstechnik ergänzen. Diese Geschwindigkeitsmesstechnik kann auch dem Nachweis eines verbotenen Kraftfahrzeugrennens dienen. Mit den im Juni 2022 landesweit bei der Polizei eingeführten Dashcam-Systemen, die in Fahrzeugen der Verkehrspolizei verbaut sind, kann die Polizei auch in der Fläche derartige Verstöße dokumentieren und die Aufnahmen als aussagekräftige Beweismittel vor Gericht einbringen.

Präventiv setzt die Polizei Baden-Württemberg zur Verhinderung von verbotenen Kraftfahrzeugrennen auf zielgruppenspezifische Maßnahmen im Straßenverkehr, insbesondere bei jungen Erwachsenen. Ein spezielles Programm für Schülerinnen und Schüler zielt darauf ab, ihr Fahrverhalten zu reflektieren und positiv zu beeinflussen. Das interaktive Konzept „NO GAME.SICHER FAHREN – SICHER LEBEN“ informiert über Unfallursachen, die Gefahren von zu schnellem Fahren, illegalem Tuning sowie die Risiken von verbotenen Kraftfahrzeugrennen.

Darüber hinaus unterstützen die Landesregierung und Partner der Verkehrssicherheitsaktion „GIB ACHT IM VERKEHR“ zahlreiche Kampagnen, um die Verkehrssicherheit weiter zu erhöhen. Ergänzend wird die fünfte Aktionswoche der Verkehrssicherheit im Sommer 2027 das Leitthema „Raser&Poser“ in den Fokus nehmen.

Eine zielgruppenorientierte Öffentlichkeitsarbeit, wie beispielhaft durch das Anbringen von öffentlichkeitswirksamen themenbezogenen Bannern an Brückenbauwerken, rundet die Maßnahmen ab und zeigt dabei unter anderem die strafrechtlichen Konsequenzen von verbotenen Kraftfahrzeugrennen auf, um eine generalpräventive Wirkung zu erzielen.

Ergänzend trägt auch der Erlass zur „Überwachung und Sanktionierung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem sogenannten Posing“ des Ministeriums für Verkehr vom 3. Mai 2021 zur Prävention verbotener Kraftfahrzeugrennen bei. Mit dem Erlass werden die zuständigen Bußgeld- und Polizeibehörden angehalten, die bestehenden rechtlichen Handlungsmöglichkeiten konsequent auszuschöpfen und bei der Bekämpfung gefährlicher und rücksichtsloser Fahrweisen eng zusammenzuarbeiten. Dadurch sollen Verkehrsgefährdungen frühzeitig erkannt und verhindert werden.

Verbotene Kraftfahrzeugrennen werden konsequent sanktioniert. Dabei werden führerscheinrechtliche Maßnahmen sowie die Beschlagnahme der Fahrzeuge stets geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt. Die Beschlagnahme der Fahrzeuge erzielt regelmäßig eine deutliche Wirkung und dient zudem der Abschreckung.

9. wie die Landesregierung die Wirksamkeit der bisher ergriffenen Maßnahmen bewertet, insbesondere auf Streckenabschnitten, die in der Vergangenheit wiederholt durch verbotene Kraftfahrzeugrennen aufgefallen sind;

Mangels statistischer Erhebung liegen der Landesregierung zwar keine Erkenntnisse zur streckenabschnittsbezogenen Wirksamkeit vor. Generell zeigen die bisherigen Maßnahmen zur Bekämpfung verbotener Kraftfahrzeugrennen jedoch eine positive Bilanz. Die rechtliche Hochstufung von verbotenen Kraftfahrzeugrennen zur Straftat sowie die damit verbundenen erweiterten Befugnisse für die Polizei, wie beispielsweise die konsequente Beschlagnahmung von Fahrzeugen und Führerscheinen, signalisieren unmissverständlich, dass verbotene Kraftfahrzeugrennen keine Kavaliersdelikte sind. Insbesondere der Einzug der Tatfahrzeuge fungiert hierbei als wirksames psychologisches und praktisches Abschreckungsmittel.

10. welchen weiteren Handlungsbedarf die Landesregierung angesichts der Entwicklung verbotener Kraftfahrzeugrennen in Baden-Württemberg sieht, einschließlich der internationalen Werbung für solche Charity-Autorennen.

Aus Sicht der Landesregierung erscheinen generell schärfere Regelungen zur nachhaltigen Bekämpfung von verbotenen Kraftfahrzeugrennen denkbar, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Hinsichtlich vermeintlicher „Charity-Autorennen“ gilt es festzuhalten, dass auch ein möglicher Deckmantel einer Fahrt für einen guten Zweck nichts an den geltenden Rechtsvorschriften ändert. Wer zu schnell fährt oder an verbotenen Kraftfahrzeugrennen teilnimmt, gefährdet nicht nur sich selbst, sondern auch andere.

Hagel

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Europa